

Kontakt

Kreis Düren

Tierschutzbeauftragte
Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

E-Mail: tierschutz@kreis-dueren.de
Telefon: 0 24 21 / 22 19 11

Tierschutzverein für den Kreis Düren e.V.

E-Mail: info@tierschutzverein-dueren.de
Telefon: 0 24 21 / 99 855 10

Tierschutz-Stiftung im Kreis Düren

E-Mail: post@futterhilfe-dueren.de
Telefon: 0 24 21 / 40 78 451

SAMT - Soziale Arbeit für Mensch und Tier e.V.

E-Mail: irene.launer-hill@gmx.de
Telefon: 0 24 61 / 34 22 09

Katzen in Not Düren e.V.

E-Mail: info@katzeninnotdueren.de
Telefon: 0 24 28 / 20 97

Tiernothilfe Niederzier e.V.

E-Mail: mieruma@t-online.de
Telefon: 0 24 28 / 90 34 37

Impressum

Herausgeber: Kreis Düren - Der Landrat
Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Produktion: Deutscher Tierschutzverlag, eine Marke der
x-up media AG / Hausdruckerei Kreis Düren

Fotos: Jürgen Plinz, Dmitry Skvortsov / shutterstock.com

Stand: November 2019

Wohnen Sie im Kreis Düren und haben eine Katze?



**Dann lesen Sie diesen Flyer
aufmerksam – denn
Kastration ist Pflicht!**

Liebe Katzenfreundinnen und -freunde,

die Katzenschutzverordnung des Kreises sieht vor, dass ab dem Stichtag 15. Januar 2020 alle Katzen, die in seinen 15 Städten und Gemeinden leben, markiert, registriert und kastriert sein müssen, wenn sie als sogenannte Freigänger unbeaufsichtigt im Freien unterwegs sind.

Ziel der Verordnung ist es, eine unkontrollierte Vermehrung von Katzen zu verhindern. Denn herrenlose Katzen fristen häufig ein



elendes Dasein, geplagt von Hunger und Krankheiten. Mit seiner Schutzverordnung will der Kreis Düren Tieren dieses Leid ersparen.

Um die Verbindlichkeit der Halterpflichten zu unterstreichen, können Verstöße gegen die Schutzverordnung mit einem Bußgeld von bis zu 1000 Euro geahndet werden. Weitere Bestimmungen entnehmen Sie bitte diesem Faltblatt. Im Namen des Kreises Düren appellieren wir an alle Katzenhalterinnen und -halter, die in der Verordnung genannten Maßnahmen im Sinne des Tierschutzes zu veranlassen. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen und Ihrem Tier alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Spelthahn
Landrat des Kreises Düren

Dr. Elke Schelthoff
Tierschutzbeauftragte Kreis Düren

Weitere Informationen auf www.kreis-dueren.de/katzenschutz

Aus diesem Grund hat der Kreis Düren am 15. Juli 2019 eine Katzenschutzverordnung erlassen: Danach müssen Halter von Katzen und Katern, die ihren Tieren einen (unkontrollierten) Freigang ermöglichen - sogenannte Freigängerkatzen - ihre Tiere kastrieren, durch einen Mikrochip kennzeichnen und registrieren lassen. Hierbei gilt eine Übergangsfrist bis zum 15. Januar 2020. Unkastrierte Katzen und Kater dürfen danach keinen unkontrollierten Auslauf bekommen.

Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße von bis zu 1000 Euro geahndet werden!

Aber auch frei lebende Katzen werden kastriert, gekennzeichnet und registriert. Dabei arbeitet der Kreis Düren eng mit den örtlichen Tierschutzvereinen zusammen (siehe Kontakt auf der Rückseite).

Neben den rechtlichen Bedingungen gibt es mehrere Gründe, Katze oder Kater durch einen Tierarzt kastrieren zu lassen:

- Kastrierte Kater markieren nicht mehr in der Wohnung.
- Der laute „Gesang“ von Katzen (Katzenjammer) in der Rolligkeit bleibt bei kastrierten Katzen aus.
- Auch ungewollter Nachwuchs muss versorgt werden. Futter und besonders Tierarztkosten für Mutter und Nachwuchs addieren sich schnell auf mehrere Hundert Euro. Mögliche „Schutzgebühren“, die man bei der Vermittlung erbittet, gleichen dies nicht aus.
- Kater, die kastriert sind, verteidigen deutlich weniger ihr Revier. Das verringert das Risiko von Bissverletzungen und verhindert die Übertragung von Krankheiten, die im schlimmsten Fall auch tödlich enden können.
- Die Kater streunen auch weniger und verunglücken deshalb seltener.
- Es sinkt das Infektionsrisiko für durch die Paarung übertragbare Erkrankungen wie Leukose und Katzenaids.

Wer kastriert?

Katzen kann man in nahezu jeder praktischen Tierarztpraxis kastrieren lassen. Hier erhalten Sie auch Informationen zur Durchführung und zu den Kosten der Kastration sowie über die Kennzeichnung und Registrierung eines Tieres.

Wann kastrieren?

Jungkatzen werden nach etwa einem halben Jahr geschlechtsreif und können sich dann vermehren. Daher müssen sowohl männliche als auch weibliche Katzen, die freien Auslauf haben, ab dem fünften Lebensmonat kastriert werden.

Was ist unkontrollierter Zugang ins Freie oder Freigang?

Ein Freigang von Katzen und Katern gilt als unkontrolliert, wenn der Besitzer während des gesamten Aufenthalts seines Tieres im Freien diesem nicht jederzeit und unmittelbar habhaft werden kann.

Warum kennzeichnen und registrieren?

Nur durch die Kennzeichnung und Registrierung kann das Tier einem Besitzer zugeordnet, die erfolgte Kastration nachvollzogen und im Falle des Entlaufens und der Aufnahme in einem Tierheim dem Halter zurückgegeben werden. Es werden das Geschlecht und die Mikrochipnummer der Katze sowie Name und Anschrift des Halters erfasst. Dieser muss zudem für die Übermittlung der Tierdaten an den Kreis Düren die notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung erteilen.

Wo lasse ich meine Katze registrieren?

Der Tierhalter muss seine Katze/Kater bei einem der folgenden Haustierregister nachweislich eintragen:

FINDEFIX - Das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

Telefon: 0 228 / 60 49 635 Fax: 0 228 / 60 49 642
E-Mail: info@findefix.com www.findefix.com

TASSO-Haustierzentralregister

Telefon: 0 61 90 / 93 73 00 Fax: 0 61 90 / 93 74 00
E-Mail: info@tasso.net www.tasso.net



Wer „fremde“ Katzen füttert

Auch derjenige, der regelmäßig Katzen auf seinem Grundstück füttert, ist für diese Tiere verantwortlich. Das betrifft auch die tierärztliche Versorgung und die notwendige Kastration. Wer diese regelmäßige Fütterung abbricht, verstößt gegen das Tierschutzgesetz, wie beim Aussetzen von eigenen Haustieren auch.

Tierbesitzer mit geringem Einkommen

Besitzern einer Katze oder eines Katers mit geringem Einkommen helfen die Tierschutz-Stiftung im Kreis Düren (Altkreis Düren), der SAMT e.V. in Jülich und die Tiernothilfe Niederzier e.V. ggf. mit Zuschüssen. Auch Bezieher von Wohngeld oder von Leistungen nach dem SGB 2 oder SGB 12 erhalten auf Anfrage Unterstützung.

Schnelle Hilfe für Katzen in Not

Sollten Sie herrenlose, verwilderte oder kranke umherstreunende Katzen oder Kater sehen, dann können Sie sich an Katzen in Not Düren e.V. oder den Tierschutzverein für den Kreis Düren e.V. wenden. Alle Kontaktinformationen finden Sie auf der Rückseite des Flyers.